PENSIONSKASSE FÜR KMU

Die PKG Pensionskasse zur Corona-Pandemie:

Informationen für die Arbeitgeber und deren Mitarbeitende.

Die PKG Pensionskasse hat in Übereinstimmung mit dem vom Bundesrat am 16. März 2020 ausgerufenen Notstand alle notwendigen Massnahmen eingeleitet. Wir wollen damit die Gesundheit unserer Mitarbeitenden und das Wohl der Gesellschaft als Ganzes schützen. Gleichzeitig muss aber auch die Geschäftstätigkeit aufrecht erhalten bleiben.

Seit Mitte März arbeiten unsere Mitarbeitenden schichtweise im Home-Office-Modus. Wir sind weiterhin zu den gewohnten Zeiten per Telefon und E-Mail erreichbar, verzichten aber weitestgehend auf persönliche Meetings. Diese ersetzen wir durch andere Formen der Kommunikation. Dank dieser Massnahmen können wir auch bei einer weiteren Verschärfung der Situation den Betrieb aufrechterhalten und unsere Leistungszahlungen jederzeit gewährleisten.

Die Turbulenzen an den Kapitalmärkten werden von unseren Anlageexperten aufmerksam beobachtet. Unsere langfristig ausgelegte Anlagestrategie schützt uns davor, in diesen Marktphasen kurzfristige und emotionale Entscheide zu treffen. Einen zusätzlichen Schutz bilden die Wertschwankungsreserven, die wir im Jahre 2019 um 619 Millionen Franken aufgestockt haben.

Nachfolgend gehen wir auf Fragen ein, die aufgrund der Corona-Krise häufig gestellt werden:

Welches sind die Auswirkungen auf die Pensionskassenleistungen?
Wir weisen Sie darauf hin, dass es zwischen einer «normalen» Erkrankung und einer Erkrankung aufgrund von Pandemien keine Unterscheidung für die berufliche Vorsorge gibt. Im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus gelten die gleichen Bedingungen wie für andere Erkrankungen. Das Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse sieht keine speziellen Regelungen und Deckungs- oder Leistungseinschränkungen im Falle einer Pandemie vor. Das bedeutet, dass bei einer Infektion die gleichen Bedingungen gelten wie für andere Erkrankungen.

Bitte beachten Sie, dass eine Quarantäne nur dann als Arbeitsun-

fähigkeit akzeptiert wird, wenn ein entsprechendes ärztliches Krankheitszeugnis vorgewiesen werden kann (gleiche Regelung wie bei Krankentaggeldversicherungen). Eine verordnete Quarantäne durch den Arbeitgeber gilt nicht als Arbeitsunfähigkeit.

Wie steht es um das Case Management?

Neben der reibungslosen Leistungsabwicklung und -auszahlung ist es uns gerade in der aktuellen Situation sehr wichtig, dass unsere arbeitsunfähigen Versicherten weiterhin optimal begleitet werden – so auch durch das Case Management in Zusammenarbeit mit unserem Rückversicherer, PKRück.

Die PKG Pensionskasse, die PKRück und deren externe Case-Management-Partner versichern, dass die Betreuung auch unter den derzeit veränderten Bedingungen so professionell, sorgfältig und intensiv wie möglich erfolgt, auch bei neu einzuleitenden Case Managements.

Was geschieht bei Zahlungsverzug?

Bei überfälligen Beitrags-Ausständen, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden, setzen wir auf Nachfrage eine Mahnsperre bis am 30. Juni 2020. Gleichzeitig bitten wir Sie, uns Ihren Zahlungsvorschlag zu unterbreiten. Bei einer fristgerechten Tilgung der Ausstände gemäss Zahlungsvereinbarung sind wir gerne bereit, auf die Belastung von Verzugszinsen zu verzichten.

Auch bei Geschäfts- und Wohnungsmieten unsere Liegenschaften betreffend sind wir bemüht, im Falle eines Zahlungsverzugs pragmatische Lösungen in Form einer vorübergehenden Stundung sowie einer Abzahlungsvereinbarung zu finden. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Liegenschaftsbewirtschaftung auf, um Ihre Situation zu besprechen.

Bestehen Sonderregelungen im Hinblick auf die Arbeitgeberbeitragsreserven?

Grundsätzlich kann die Arbeitgeberbeitragsreserve nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Der Bundesrat hat am 25. März 2020 beschlossen, dass die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für sechs Monate vollumfänglich mit den vorhandenen Arbeitgeberbeitragsreserven verrechnet werden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen. Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab, und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Welche Auswirkungen hat die Kurzarbeit?

Arbeitgeber, welche Kurzarbeitsentschädigung beantragen und erhalten, sind verpflichtet, während der Dauer der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen. Sie sind auch berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen. Diese Regelung gilt auch für die Beitragseinzahlungen der PKG Pensionskasse. Dies ergibt sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, welches die Voraussetzungen und die Abwicklung der Kurzarbeitsentschädigung regelt (Art. 37 lit. c AVIG).

Was geschieht bei einer allfälligen Lohnkürzung?

Bei einer Lohnsenkung, zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigungsgradreduktion, werden der versicherte Verdienst und damit auch die Beiträge neu berechnet. Praxisgemäss führt eine Veränderung des Pensums von +/–10 Prozent zu einer Mutation.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige Jahreslohn während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG massgebend, es sei denn, die versicherte Person verlange die Herabsetzung des massgebenden Lohnes.

Was geschieht bei Arbeitsplatzverlust?

Arbeitnehmende, die über 50 Jahre alt sind, werden von der PKG Pensionskasse bei einem Verlust ihres Arbeitsplatzes aufgrund des Coronavirus unterstützt. So ermöglichen wir in Zusammenarbeit mit unserem Rückversicherer, PKRück, die Teilnahme an einem kostenlosen Jobcoaching. Die Betroffenen erhalten innerhalb von fünf Coaching-Stunden ein aktualisiertes Bewerbungsdossier inkl. Bewerbungsschreiben. Sie erlernen zudem verschiedene Bewerbungsstrategien und können das erworbene Fachwissen über den Arbeitsmarkt in die Praxis umsetzen.

Um eine zeitnahe Unterstützung zu gewährleisten, bitten wir um eine schnelle Kontaktaufnahme.

Luzern, 6. April 2020

PKG Pensionskasse
Zürichstrasse 16 | 6000 Luzern 6
Tel. 041 418 50 00 | Fax 041 418 50 05
info@pkg.ch | pkg.ch